

§ 60 IWO 2011 Besondere Vorgangsweise bei einer großen Zahl an nach § 57 Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten

IWO 2011 - Innsbrucker Wahlordnung 2011 - IWO 2011, Gesetz

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Wenn dies aufgrund der großen Zahl an Wahlkarten nach § 57 Abs. 1 lit. a erforderlich scheint, kann die Hauptwahlbehörde beschließen, dass die Gemeindevahlbehörde die Arbeiten nach § 58 bereits am Tag vor dem Wahltag durchführen darf. In diesem Fall ist der die nach § 57 Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten betreffende Wahlakt der Gemeindevahlbehörde nach dem Schluss der Arbeiten am Tag vor dem Wahltag versiegelt unter Verschluss zu legen und bis zur Aufnahme der Arbeiten nach § 59 am Wahltag sicher zu verwahren.

In Kraft seit 14.12.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at